OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-605590/3/BL/THö

Datum:
Linz, 29. November 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lang über die Beschwerde des Z D, vertreten durch Dr. L K, Rechtsanwalt, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 31. August 2022, GZ: BHWL/921180018819/21, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung

zu Recht:

I. Die auf die Strafhöhe eingeschränkte Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 320 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Die Bezirkshauptmannschaft Wels-Land (im Folgenden: belangte Behörde) verhängte mit Straferkenntnis vom 31.08.2022, GZ: BHWL/921180018819/21, über den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) wegen Übertretung von § 5 Abs. 2 Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) eine Geldstrafe nach § 99 Abs. 1 StVO in der Höhe von 1.600 Euro und eine Ersatzfreiheitsstrafe von 14 Tagen. Zudem wurde der Bf zu Zahlung eines Verfahrenskostenbeitrags in Höhe von 160 Euro verpflichtet.

Dem Bf wurde mit dem hier gegenständlichen Straferkenntnis vorgeworfen, er habe sich am 31.07.2021 um 01:40 Uhr in 4642 Sattledt, x, ca. 50 Meter vor dem Haus x, nach Aufforderung durch ein besonders geschultes Organ der Bundespolizei geweigert, seine Atemluft auf Alkoholgehalt untersuchen zu lassen, wobei vermutet worden sei, dass er zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort den PKW mit dem amtlichen Kennzeichen x in einem vermutlich durch Alkohol beeinträchtigten Zustand gelenkt habe.

I.2. Dagegen erhob der Bf rechtzeitig mit Eingabe vom 21.09.2022, eingegangen bei der belangten Behörde am 22.09.2022, eine auf die Strafhöhe eingeschränkte Beschwerde, in der er zusammengefasst und sinngemäß vorbrachte, dass die belangte Behörde bei der Strafbemessung unzutreffende Feststellungen zu den Einkommens- und Vermögensverhältnissen getroffen hätte. Es bestünde eine Unterhaltspflicht für die schwer behinderte Tochter des Bf und der Bf habe einen durchschnittlichen Nettoverdienst von 2.150 Euro monatlich. Der Bf stellte den Antrag, auf außerordentliche Milderung seiner Strafe nach § 20 VStG aufgrund seiner prekären finanziellen Situation.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 17.11.2022 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin (§ 2 VwGVG).

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verwaltungsstrafakt der belangten Behörde und in die Beschwerdeschrift. Eine öffentliche mündliche Verhandlung konnte unterbleiben, da sich die Beschwerde ausschließlich gegen die Höhe der verhängten Strafe

richtet und keine Partei die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt hat (§ 44 Abs. 3 Z 2 VwGVG). Der Bf hat zudem auch ausdrücklich auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung verzichtet.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt steht fest:

Der Bf hat sich am 31.07.2021 um 01:40 Uhr in Sattledt nach Aufforderung durch ein besonders geschultes Organ der Bundespolizei geweigert, seine Atemluft auf Alkoholgehalt untersuchen zu lassen, wobei vermutet werden konnte, dass er zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort den PKW mit dem amtlichen Kennzeichen x in einem vermutlich durch Alkohol beeinträchtigten Zustand gelenkt hat.

Der Bf ist für seine schwer beeinträchtigte Tochter und für seine Ehegattin, die mit dem Bf im gemeinsamen Haushalt leben, unterhaltspflichtig.
Der Bf verfügt über ein monatliches Nettoeinkommen von ca. 2.150 Euro und ist verwaltungsstrafrechtlich unbescholten.

II.3 Beweiswürdigung:

Die genannten Feststellungen ergeben sich schlüssig und widerspruchsfrei aus dem Akt der belangten Behörde und der Beschwerde. Die verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit des Bf ergibt sich aus einer aktuellen Abfrage der Vormerkungen.

Der Bf ließ in der Beschwerde den Schuldspruch unangefochten und bekämpfte ausdrücklich nur das Strafausmaß. Die vorgeworfene Verwaltungsübertretung nach der StVO ist dem Grunde nach in Rechtskraft erwachsen und daher erwiesen. Weitere Sachverhaltsfeststellungen waren insofern nicht erforderlich.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die erhobene Beschwerde richtet sich ausschließlich gegen die Höhe der verhängten Strafe. Bekämpft der Beschuldigte nur den Ausspruch über die Strafe, ist Gegenstand des Verfahrens nur die Frage der Strafbemessung (vgl. dazu VwGH 27.10.2014, Ra 2014/02/0053). Den Gegenstand des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens bildet daher ausschließlich die Strafbemessung, das heißt die Klärung der Frage, in welcher Höhe der Bf zu bestrafen ist und ob allenfalls eine Herabsetzung der Geldstrafe - wie beantragt - in Betracht zu ziehen ist.

III.2. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß Abs. 2 dieser Bestimmung sind im

ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

III.3. Der konkrete Strafrahmen beträgt gemäß § 99 Abs. 1 StVO, BGBl. Nr. 159/1960 in der anzuwendenden Fassung zum Tatzeitpunkt BGBl. I Nr. 39/2013: 1.600 Euro bis 5.900 Euro. Im Fall der Uneinbringlichkeit ist eine Ersatzfreiheitsstrafe von zwei bis sechs Wochen vorgesehen.

Die belangte Behörde ist von einem Nettoeinkommen von 1.500 Euro ausgegangen und hat das Bestehen von Sorgepflichten verneint.

Wie oben unter II.2. festgestellt, ist der Bf verwaltungsstrafrechtlich unbescholten und hat Unterhalts- bzw. Sorgepflichten für eine im gleichen Haushalt lebende beeinträchtigte Tochter und für seine Ehegattin. Diese Umstände des Bf sind bei der Strafbemessung zu berücksichtigen.

Aus Sicht der erkennenden Richterin konnte die verhängte Geld- und Ersatzfreiheitsstrafe dennoch nicht herabgesetzt werden, da die belangte Behörde ohnehin bereits die Mindeststrafe verhängt hat. Die Einkommenssituation im Zusammenhang mit den Unterhalts- bzw. Sorgepflichten des Bf sowie seine verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit rechtfertigen insgesamt die Verhängung der Mindeststrafe.

Eine außerordentliche Strafmilderung nach § 20 VStG ist nicht möglich, da die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe nicht beträchtlich überwiegen. Wie der VwGH bereits mehrfach festgehalten hat, kann bei einer Übertretung gemäß § 5 StVO dem alleinigen Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit kein solches Gewicht beigemessen werden, dass deshalb - auch bei Fehlen von Erschwerungsgründen - § 20 VStG anzuwenden wäre, da die

Milderungsgründe die Erschwerungsgründe nicht beträchtlich überwiegen (vgl. dazu etwa jüngst wieder VwGH 01.09.2022, Ra 2022/02/0125).

Wenn der Bf in seiner Beschwerde vorbringt, dass es ihm nur aufgrund seiner finanziellen Situation nicht möglich gewesen sei fachärztliche Befunde vorzulegen, die belegen hätten können, dass er die Verwaltungsübertretung nicht begangen habe (aus gesundheitlichen Gründen), so stellt dies im gegenständlichen Verfahren keinen Milderungsgrund dar. Im Laufe des Verfahrens vor der belangten Behörde, das über ein Jahr nach der Tat mit Straferkenntnis abgeschlossen wurde – oder auch im Rahmen der Beschwerde –, hätte der Bf die Möglichkeit gehabt ein ärztliches Attest vorzulegen. Da dies nicht geschehen ist, ist von einer Schutzbehauptung des Bf auszugehen, sodass schon aus diesem Grund kein dementsprechender Milderungsgrund in Betracht zu ziehen ist.

Da somit nur die verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit des Bf als Milderungsgrund zu berücksichtigen ist und keine weiteren Milderungsgründe erkennbar sind und auch nicht vorgebracht wurden, ist ein Vorgehen nach § 20 VStG im gegenständlichen Fall nicht möglich.

Der Ausspruch einer Ermahnung (iSd § 45 Abs. 1 Z 4 VStG) ist hier ebenfalls ausgeschlossen, da die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes, die Sicherheit im Straßenverkehr und der Schutz anderer Verkehrsteilnehmer, jedenfalls nicht als gering einzustufen ist. Das strafrechtlich geschützte Rechtsgut ist derart bedeutend, dass eine Ermahnung bereits aus diesem Grund nicht in Betracht zu ziehen ist.

III.4. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Gemäß § 52 Abs. 2 VwGVG ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20% der verhängten Strafe zu bemessen.

Da die auf die Strafhöhe beschränkte Beschwerde als unbegründet abgewiesen wurde, war ein Kostenbeitrag von 320 Euro festzusetzen.

III.5. Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu

vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Bei der Strafbemessung handelt es sich um eine Ermessensentscheidung auf Grundlage der im Einzelfall festgestellten Umstände. Dieser Ermessensentscheidung kommt keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zu.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die

zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Lang